DER LANDRAT



Landkreis Heidekreis, Postfach 12 63, 29676 Bad Fallingbostel

Stadt Schneverdingen

Schulstraße 3

29640 Schneverdingen

Landkreis Heidekreis

Fachbereich: Service und Finanzen

Fachgruppe: 01.7 - Recht und Kommunales

Gebäude: Vogteistraße 17

29683 Bad Fallingbostel

Zimmer: Trakt E 024
Name: Frau Offczorz
Telefon: 05162 970-205
Telefax: 05162 970-99205
E-Mail: m.offczorz@heidekreis.de

Internet: www.heidekreis.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom: Mein Zeichen, meine Nachricht vom: 28.11.2019 Mein Zeichen, meine Nachricht vom: 01.711 / 06 - 2

Datum: 10.12.2019

Haushaltssatzung und Haushaltsplan der Stadt Schneverdingen für das Haushaltsjahr 2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

gemäß § 120 Abs. 2 sowie § 119 Abs. 4 NKomVG genehmige ich

- 1. den Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (§ 2 der Haushaltssatzung) in Höhe von 3.890.200 € und
- 2. den Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen (§ 3 der Haushaltssatzung) in Höhe von 5.510.000 €.

Begründung zu 1.:

Gemäß § 120 Abs. 2 NKomVG bedarf der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde. Die Genehmigung soll nach den Grundsätzen einer geordneten Haushaltswirtschaft erteilt oder versagt werden. Sie ist in der Regel zu versagen, wenn die Kreditverpflichtungen nicht mit der dauernden Leistungsfähigkeit der Kommune im Einklang stehen.

Die dauernde Leistungsfähigkeit gemäß § 23 KomHKVO ist bei Ihnen anzunehmen. Die Genehmigung ist somit zu erteilen.

Begründung zu 2.:

Nach § 119 Abs. 4 NKomVG bedarf der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Rahmen der Haushaltssatzung der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde, soweit in den Jahren, zu deren Lasten sie veranschlagt werden, insgesamt Kreditaufnahmen vorgesehen sind.

Gemäß der Übersicht der aus Verpflichtungsermächtigungen voraussichtlich fällig werdenden Auszahlungen nach § 1 Abs. 2 Nr. 5 KomHKVO bezieht sich der Gesamtbetrag in Höhe von 5.510.000 € auf die Jahre 2021 und 2022. Da laut mittelfristiger Finanzplanung in diesen Jahren Kreditaufnahmen in Höhe von 5.964.100 € und 1.670.800 € vorgesehen sind, ist die Festsetzung gemäß § 119 Abs. 4 NKomVG genehmigungspflichtig.

Montag - Donnerstag 8 - 12 Uhr

Bei der Genehmigung von Verpflichtungsermächtigungen handelt es sich de facto um eine vorgezogene Kreditgenehmigung. Da die Voraussetzungen für die Kreditgenehmigungen nach derzeitigem Kenntnisstand voraussichtlich auch in den Jahren 2021 und 2022 vorliegen werden, kann auch die Genehmigung für die veranschlagten Verpflichtungsermächtigungen erteilt werden.

Anmerkungen und Hinweise:

Die Stadt Schneverdingen ist im gesamten Planungszeitraum in der Lage, den Ergebnishaushalt ausgeglichen zu planen. Durch die positiven Ergebnisse in den Vorjahren verfügt die Stadt zudem über eine Überschussrücklage in Höhe von rd. 7,8 Mio. €.

Im Finanzhaushalt rechnen Sie mit ausreichenden Mitteln. Notwendig hierfür sind jedoch teilweise erhebliche Kreditaufnahmen, die bei ihrer Realisierung die bisher geringe Verschuldung deutlich ansteigen lassen würde.

Ich weise darauf hin, dass gemäß § 4 Abs. 7 KomHKVO in den Produkten Kennzahlen zur Zielerreichung zu bestimmen sind. Des Weiteren bitte ich darum, künftig Felder in den Haushalten nicht leer zu lassen, sondern "0" einzutragen.

Der Stellenplan der Stadt Schneverdingen gibt keinen Anlass zu Anmerkungen oder Beanstandungen.

Die Haushaltssatzung kann entsprechend der Vorgaben in Ihrer Hauptsatzung sowie der des § 112 Abs. 3 NKomVG verkündet und in Kraft gesetzt werden.

Ich bitte noch um die Übersendung des Beteiligungsberichtes und des Auszuges aus der Niederschrift der Ratssitzung vom 27.11.2019.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Lüneburg, Adolph-Kolping-Straße 16, 21337 Lüneburg schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder auf elektronischem Wege über das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) dieses Gerichts erheben.

Hinweis: Näheres zu den Voraussetzungen des elektronischen Rechtsverkehrs und der Installation der notwendigen kostenfreien Zugangs- und Übertragungssoftware EGVP finden Sie auf der Internetseite www.justizportal.niedersachsen.de (Service).

Mit freundlichem Gruß

Ostermann